

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 48 (1897)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei der hohen Verehrung, deren sich *Landolt* als Lehrer und Forstbeamter, als Fachmann und als Bürger nicht nur in forstlichen Kreisen, sondern überall, wo er gekannt war, zu erfreuen hatte, wird jener Aufruf gewiss allerseits günstige Aufnahme finden.

Diesfällige Beiträge wolle man an den Kassier des schweiz. Forstvereins, Herrn Forstmeister *Steinegger*, in Schaffhausen, einsenden.



Mitteilungen — *Communications.*

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

(Vom 26. Oktober 1897.)

Tit.

Durch die Abstimmung des Volkes und der Stände vom 11. Juli 1897 hat der Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgende Fassung erhalten:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über den Wasserbau und die Forstpolizei.“

Infolgedessen ist das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, einer Revision zu unterwerfen. Da aber bis zur Inkrafttretung des neuen Gesetzes geraume Zeit hingehen wird und es anderseits im Interesse des schweizerischen Forstwesens und insbesondere auch in demjenigen der bisher ganz oder teilweise der Bundesaufsicht nicht unterstellt gewesenen Kantone liegt, dass der Art. 24 der Verfassung in seinem jetzigen Wortlaut möglichst bald zum Vollzug gelange, so legten wir uns die Frage vor, ob dies nicht durch einen Bundesbeschluss thunlich wäre, welcher das oberwähnte Bundesgesetz transitorisch, bis ein revidiertes Gesetz an dessen Stelle getreten, vollziehbar erklärt.

Gegen ein derartiges Vorgehen dürften kaum ernstliche Einwendungen zu erheben sein, indem es sich dabei nur darum handelt, ein bereits bestehendes Gesetz gemäss der neuen Bestimmung der Bundesverfassung transitorisch auf ein Gebiet auszudehnen, welchem bis dahin die Wohlthat dieses Gesetzes nicht zu gute kam.

Das fragliche Gesetz selbst besteht seit vollen 21 Jahren in Kraft; dessen Durchführung ist keinen Anständen von Bedeutung begegnet; es hat sich in den betreffenden Kantonen eingelebt und Anerkennung gefunden. Es darf daher vorausgesetzt werden, dass dessen vorübergehende Anwendung im Gebiete der ganzen Schweiz allgemeine Billigung finden wird, und dies namentlich auch in denjenigen Kantonen und Kantons teilen, die bisher ausser dem eidgenössischen Forstgebiet lagen, in wel-

chem am 11. Juli 1897 114,723 Stimmen oder 70 0/0 für Revision des Artikels 24 der Bundesverfassung abgegeben wurden, und nur 49,663 oder 30 0/0 dagegen, während in sämtlichen Kantonen 156,102 mit Ja (64 0/0) und 89,561 (36 0/0) mit Nein gestimmt.

Das bisherige Gesetz, dessen Geltungsgebiet nur das Hochgebirge umfasste, bedarf indes, um dasselbe bis zu einer gründlicheren Revision in Ueberstimmung mit dem revidierten Art. 24 der Bundesverfassung zu bringen, einiger Abänderungen, die jedoch nur folgende wenige Artikel betreffen:

- a) Der erste Artikel erhält folgende Fassung: „Der Bund übt die Oberaufsicht über die Forstpolizei aus.“
- b) Der Artikel 2 fällt weg.
- c) Im Artikel 3 werden folgende Worte gestrichen: „Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes.“
- d) Ebenso im Artikel 7 die Worte: „und Kantonsteile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören.“

Da mit der von uns beantragten Inkrafttretung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei diejenigen Kantone, die bisher ganz oder teilweise ausser dem eidgenössischen Forstgebiete lagen, in den vollen Genuss der durch das Gesetz zugesicherten Bundesbeiträge gelangen, so könnte es sich fragen, ob dieselben bereits jetzt den an den Bezug derselben geknüpften Bedingungen eine hinreichende Genüge zu leisten im Falle seien.

Es kann dies bei fast sämtlichen fraglichen Kantonen bejaht werden, indem bis auf zwei derselben (Basel-Stadt und Genf), deren Waldareal ein sehr unbedeutendes ist, und zwei andere, grössere (Basel-Landschaft und Thurgau) alle Kantone Forstgesetze, ein wissenschaftlich gebildetes höheres Forstpersonal und geschultes Untersonal in ziemlich hinreichender Anzahl besitzen. Die öffentlichen Waldungen der meisten dieser Kantone sind vermessen und über dieselben Wirtschaftspläne entworfen, die waldschädlichen Dienstbarkeiten in denselben ganz oder zum Teil abgelöst und die nachteiligen Nebennutzungen aufgehoben oder reguliert etc.

Dagegen werden in mehreren dieser Kantone die oft sehr ausgedehnten Privatwaldungen nicht genügend oder gar nicht überwacht, und dürfen selbst solche Waldungen, die den Charakter von Schutzwaldungen tragen, nach Belieben des Eigentümers derselben behandelt und sogar zu andern Kulturlande umgewandelt werden.

Gerade für diese Kantone ist es von grosser Wichtigkeit, dass dem abgeänderten Artikel 24 der Verfassung baldmöglichster Vollzug gegeben werde, um weitem gemeinschädlichen Abholzungen und Urbarisierungen Einhalt zu thun.

Was die so wichtigen Aufforstungen zur Neuanlage von Schutzwaldungen betrifft, so kann in allen bisher ausser dem eidgenössischen Forstgebiet gelegenen Kantonen und Kantonsteilen damit begonnen werden, sobald ein Bundesgesetz über die Forstpolizei für die ganze Schweiz in Kraft getreten sein wird, indem das hierzu erforderliche Kultur-

material vorhanden ist oder leicht beschafft werden kann und denjenigen wenigen Kantonen, die jetzt noch keine kantonalen Förster besitzen, bis zur Frühlingskulturzeit 1898 hinreichend Zeit gegeben ist, solche anzustellen, welchen dann auch die Leitung dieser Aufforstungen anvertraut werden kann.

Schliesslich noch die finanzielle Konsequenz eines Bundesbeschlusses im beantragten Sinne berührend, ist zu bemerken, dass dadurch vorläufig nur eine Mehrausgabe von cirka Fr. 67,000 veranlasst und der in unserer Botschaft vom 14. November 1893, betreffend Revision des Art. 24 der Bundesverfassung, hiefür angegebene Betrag von Fr. 100,000 wahrscheinlich erst in einigen Jahren erreicht würde.

Gestützt auf die obigen Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihrer hohen Behörde beistehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss zur Annahme.

(Entwurf.)

Art. 1. Die Anwendung des Bundesgesetzes betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 wird auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt. Diese Massnahme ist nur als eine transitorisch gefasste zu betrachten bis zur Revision des obcitirten Gesetzes.

Art. 2. Das Gesetz vom 24. März 1876 wird infolgedessen wie folgt abgeändert:

- a) Der erste Artikel erhält folgende Fassung: „Der Bund übt die Oberaufsicht über die Forstpolizei aus.“
- b) Der Artikel 2 fällt weg.
- c) Im Artikel 3 werden folgende Worte gestrichen: „Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes fallen.“
- d) Ebenso im Artikel 7 die Worte: „und Kantonsteile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören.“

Art. 3. (Referendumsvorbehalt).



Notwendigkeit der Waldungen zur Erhaltung der Quellen.

Eine Frage von eminent wichtigem, forstlichem Interesse beschäftigt heute die Gemeindebehörden von *Lugano*. Mit einem Kostenaufwande von cirka 1 Million Franken hat die Stadt *Lugano* eine vorzüglich gelungene Wasserversorgung erstellt, indem sie im Jahre 1894 unter der kundigen Leitung des Herrn Ingenieur *Burkhard-Streuli* in Zürich am *Tamaro*, Gemeinde *Sigirino*, eine Anzahl Quellen mit 20 bis 30 Sekundenliter Wasser fassen liess und mit 13,638 m langer Leitung nach *Lugano* führte. Während der langen Trockenheit im Sommer 1895 reduzierte sich aber das Wasserquantum zum grossen Schrecken

der Luganesen auf cirka 12 Liter per Sekunde und anlässlich anhaltendem Regenwetter trübte sich das Wasser in bedenklichem Masse. Es sei hier beiläufig bemerkt, dass der ganze Thalkessel von *Sigirino*, dem die oberflächlich liegenden Quellen entspringen, sozusagen vollständig entwaldet ist.

Angesichts der oben angeführten, für das wichtige Unternehmen so verhängnisvollen Thatsachen wurde Herr Prof. *Heim* als Experte beigezogen, welcher sich über Anlage und Ausführung der schwierigen Quellenfassung sehr anerkennend aussprach und mit dem leitenden Ingenieur betonte, dass dem Zurückgehen der Quellen und der Trübung derselben bei Regenwetter einzig und allein durch Bewaldung der die Quellen umgebenden Zone könne vorgebeugt werden. Der Stadtrat von *Lugano* erklärte sich mit dem Vorschlage dieser zwei geschätzten Fachmänner ohne weiteres vollständig einverstanden und stellte an die Tessiner Regierung das Gesuch um Ausarbeitung eines bezüglichen Aufforstungsprojektes und um Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages für die auszuführenden Wiederbewaldungsarbeiten.

Leider war aber die Stadt *Lugano* nicht Eigentümer der aufzuforstenden Flächen, indem dieselbe nur die Quellen um die Summe von Fr. 44,000 gekauft, das Eigentumsrecht von Grund und Boden sich jedoch nicht erworben hatte. Freilich wurde seiner Zeit im Kaufvertrag der Quellen die Bedingung aufgenommen, dass *Lugano* berechtigt sei, auf jenem Gebiete alle zur Erhaltung der Quellen notwendigen Arbeiten ohne weitere Entschädigung ausführen zu dürfen. Die Stadt *Lugano* offerierte nun der Gemeinde *Sigirino* die Kosten für die Aufforstung und Einzäunung der von der Forstbehörde bezeichneten Fläche übernehmen zu wollen und alle künftigen direkten Nutzungen, d. h. den künftigen Wald der Gemeinde *Sigirino* zu überlassen. Anfänglich schien diese Gemeinde geneigt, auf das gewiss generöse Anerbieten der Stadt *Lugano* einzutreten; im Laufe der Zeit gewann jedoch jener Teil der Bevölkerung die Oberhand, welcher von einer Einschränkung der Weide gar nichts wissen will. So beschloss denn im verflossenen Monat Juni die Gemeinde *Sigirino* fast einstimmig, das Gesuch der Stadt *Lugano* betreffend Aufforstung zweier Gebiete in der Umgebung der wichtigsten Quellenfassungen einfach zurückzuweisen.

Vielleicht ist dieser Beschluss geeignet, eine bessere, d. h. für *Lugano* günstigere Lösung der projektierten Wiederbewaldung herbeizuführen. Bei dem bereits erwähnten Vorgehen der Stadt *Lugano* hätte diese trotz der grossen, finanziellen Opfer nie über die neu angelegten Waldungen nach ihrem Bedürfnis verfügen können, ja musste sogar gewärtigen, dass später diese Waldungen entgegen den Anordnungen des Forstpersonals in unverantwortlicher Weise misswirtschaftet oder gar zerstört würden. Nach dem Beschlusse von *Sigirino* ist dieses Wiederbewaldungsprojekt nun in ein anderes Stadium eingetreten, indem die Stadt *Lugano* jetzt zur *Expropriation* der zur Aufforstung bestimmten Fläche schreiten muss. Wie vorauszusehen ist, wird die Gemeinde *Sigirino* derselben die Berechtigung zur *Expropriation* jener Flächen be-

streiten und wahrscheinlich werden sich alsdann die kantonalen Gerichte, vielleicht auch das Bundesgericht, mit dieser auch für unser Forstwesen hochwichtigen Frage befassen und grundsätzlich entscheiden müssen, ob die Bewaldung des Quellengebietes für die Erhaltung der Quellen und für den Schutz derselben gegen Trübung bei Regenwetter notwendig seien. Wir sehen dieser Entscheidung mit grösstem Interesse entgegen und werden die Leser der schweizer. forstlichen Zeitschrift gerne s. Z. über den Ausgang des Streites in Kenntnis setzen. M.



Einige Gedanken über die „Méthode du Contrôle“.

Im April- und Maiheft dieser Zeitschrift erörterte Herr E. Muret die „Méthode du Contrôle“. Heute liegt eine Veröffentlichung von Herrn Kreisförster Biolley in Couvet vor, die von diesem bezogen werden kann und besonderen Anspruch auf Interesse erhebt, weil der Verfasser als Hauptförderer und vielleicht Bahnbrecher der „Méthode“ in der Schweiz gelten darf. Diesseits der deutsch-französischen Sprachgrenze hat, wie es scheint, die „Méthode du Contrôle“ noch wenig Boden erobert. Ueber der Aufmerksamkeit, die wir allen Vorgängen auf dem Gebiete von Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland schenken, vergessen wir leicht, was wir vom Nachbar jenseits der westlichen Sprachgrenze lernen könnten.

Es sei einem Leser von Herrn Biolleys Arbeit gestattet, einige Gedanken zu skizzieren, die sich aufdrängten. Das Wesen der „Méthode du Contrôle“ ergibt sich schon aus Herrn Murets Aufsatz genugsam. Dieser geht aber mehr vom Standpunkt des sympathischen Beobachters aus, währenddem das kleine Werk von Herrn Biolley Begeisterung atmet und von dem nicht ungelesen gelassen werden darf, der sich über das neue Taxationsverfahren Aufschluss verschaffen will.

Die „Méthode du Contrôle“ tritt mit den bisherigen Taxationsmethoden für den Plänterbetrieb in Konkurrenz und dürfte ein gar gefährlicher Mitbewerber abgeben. Herr Biolley meint, sie könne auch im schlagweisen Hochwaldbetrieb Anwendung finden, was darum wenig einleuchten will, weil sie mit ihrer Neigung für die Bestandeswirtschaft auch deren Nachteile für den gleichaltrigen Wald im Gefolge haben dürfte. Im Plänterwald aber stellt die neue Methode auf sichere Grundlage ab, wo die alten Verfahren auf schwankenden Boden bauten. Denn so darf man hier die Werte nennen, auf welche die Ertragsermittlung bisher gestützt worden ist, die Bestandesalter, Altersklassenverhältnis, Ertragsfaktoren, Umtriebszeit und Schirmfläche. Die „Méthode du Contrôle“ eliminiert alles Unsichere. Sie arbeitet nur mit dem wirklichen Vorrat und dem laufenden periodischen Zuwachs. Sie nimmt häufiger wiederkehrende Vorratsermittlungen zu Hülfe und sucht dieselben leichter zu gestalten, indem sie Höhenmessungen entbehrlich macht und dabei

dem Uebelstand begegnen will, der darin besteht, dass erfahrungsgemäss die Masseneinheit der Taxation selten mit derjenigen des Hauungsnachweises übereinstimmt. Da geht sie ihren eigenen Weg, der aber vom Wesen der *Méthode* keineswegs unzertrennlich ist. Wir meinen die Anwendung des „*Tarif au sylvé*“, die schon Herr Muret tadelt und durch die Kreisfläche ersetzt sehen möchte. Unter den deutschschweizerischen Forstleuten dürfte da Herr Muret mehr Anhang finden als Herr Biolley. Die Kreisfläche thut den nämlichen Dienst, wie der „*Tarif au sylvé*“, ist etwas Reelles und in der Anwendung eher einfacher. Die Zahlen über Vorrat und Zuwachs werden zur Bestimmung des Zuwachsprozentos verwertet, das bei er schliesslichen Ertragsbestimmung die Hauptrolle spielt und im Plänterwald auch spielen darf, weil Plänterung und Bestandeswirtschaft in nahen Beziehungen stehen.

Herr Biolley gibt sich mit der taxatorischen Ueberlegenheit der „*Méthode du Contrôle*“ als Vorzug gegenüber den anderen Verfahren nicht zufrieden. Er betrachtet diesen gar nicht als Hauptsache. Ihm ist die „*Méthode*“ nicht bloss ein Taxationsverfahren, ihm ist sie in erster Linie ein Mittel zur Umgestaltung des Waldbaues, das ihm berufen erscheint, dem Wald die denkbar höchste Leistungsfähigkeit zu verleihen. Bisher waren Waldbau und Taxation verschiedene Gebiete, in Zukunft wären sie ein unzertrennliches Ganzes. Jede waldbauliche Massnahme fände ihre Begründung in der „*Méthode du Contrôle*“. Herr Biolley beruft sich auf die Ertragstafeln, die zeigen, wie der laufende Zuwachs der gleichaltrigen Bestände mit dem Alter steige, sein Maximum erreiche, um dann wieder zu fallen. Er glaubt nun, die „*Méthode*“ weise den Weg, einen Waldzustand zu schaffen, der fortdauernd die maximale Zuwachsleistung zu Tage fördern könnte, so dass sich die bisherige Zuwachskurve in eine Gerade verwandeln würde. Diese Voraussetzung kann nur zutreffen, wenn der Wachstumsgang im Plänterbestand gegenüber demjenigen des gleichaltrigen Waldes grundverschieden ist. Für letzteren kann die Zuwachskurve nie zur Geraden werden. Dass es sich im Plänterbetrieb gleich verhalte, wird man Herrn Biolley schwer nachweisen können, weil die Zuwachsverhältnisse in diesem Betrieb zu wenig bekannt sind. Umgekehrt wird der Vertreter der „*Méthode*“ noch nicht im Falle sein zu erhärten, dass dieselbe halten werde, was er sich davon verspricht. Wir sind im Zweifel. Um diesen zu beseitigen, gibt es ein einziges Mittel: die probeweise Anwendung der „*Méthode*“ unter möglichst verschiedenartigen Verhältnissen. Da diese Anwendung naturgemäss zur Plänterung führt, so wären die Proben in Plänter- und nicht etwa in gleichaltrige Bestände zu verlegen. Man kann ja die Proben mit aller Vorsicht ausführen, so dass die Versuchsobjekte auch dann nicht Schaden leiden, wenn sich die Erwartungen der Freunde der „*Méthode*“ nicht bewähren sollten.

Die Erprobung der „*Méthode*“ möchte zudem als wichtiger Beitrag zur Lösung der Streitfrage: wo Plänterwald, wo schlagweiser Betrieb? dienen. Bis jetzt wurde ersterer vielfach als notwendiges Uebel angesehen, den man da anwendet, wo es nicht angeht, „bessere“

Betriebsarten einzuführen. Ihm wies man das rauhe Gebirge zu, wo es sich darum handelt, *fortdauernden* Boden- und klimatischen Schutz zu gewähren. Ihm überliess man den kleinen Privatbesitz, wo *technisch richtigere* Methoden nicht durchführbar seien. Man war sich kaum bewusst, mit dieser Geringschätzung der Plänterung indirekt deren Ueberlegenheit zu beweisen. Man hätte sich sagen müssen. liegt es nicht im Wesen der Dinge, dass derjenige Wald, der die fortwährende, beste Schutzwirkung äussert, auch die günstigsten Zuwachsbedingungen schafft? Man hätte hinzufügen sollen, ist nicht diejenige Betriebsart, die unter ungünstiger Behandlung seitens des Besitzers das denkbar Beste leistet, auch da am leistungsfähigsten, wo sorgfältige Wirtschaft besteht? Vielerorts im Lande herum hielt früher der Plänterwald Boden besetzt, der dem schlagweisen Hochwald zugewiesen worden ist, seit dem eine „wirtschaftliche“ Behandlung, ein „geregelter“ Betrieb Platz gegriffen. Die Kultur hat die Unkultur verdrängt. Die Verdrängung war oft recht schwierig. Der Plänterwald bot zähen Widerstand. Die Altersklassen waren bunt durcheinander gestellt. Es war eine harte Nuss, zu unterscheiden, welcher Klasse in Zukunft die Herrschaft gebühre. Man hat entschieden und gerufen, hier werde Mittelwuchs, dort Altholz. Der Plänterwald ist gegangen, um andern Bildern Platz zu machen. Sind sie auch in allen Teilen schöner als die frühern? Thun dem Auge nicht da und dort Schneebruchlücken oder Windfallblößen weh, die man früher nie oder nicht in der heutigen Ausdehnung getroffen hat? Man schreibt Bände über die Vorzüge des allmählichen Abtriebes vor der Kahlschlagwirtschaft. Bedenkt man auch genug, dass jeder Grund, den man hier anführt, auch — und vielfach in erhöhtem Mass — als Vorteil der Plänterung gegenüber dem schlagweisen Hochwald ins Treffen geführt werden kann? Bleibt nicht auf halbem Wege stehen, wer vom Kahlschlag zur Samenverjüngung übergeht und nicht gerade die Plänterung wählt? Gewiss sind solche Fragen nicht neu. Doch konnten sie meistens nicht befriedigend beantwortet werden, weil das Wesen und die Produktionskraft des Plänterwaldes zu wenig durchschaut worden sind. In der „Méthode du Contrôle“ möchte ein Mittel dazu gefunden sein.

Sollte sich die „Méthode“ bewähren, so wäre damit für das Forstwesen der Schweiz ein grosser Schritt nach vorwärts gethan. Das bisherige Taxationswesen und die dadurch bedingte Altersabstufung im Rahmen der Hiebszüge ist so weit gedungen, als der Arm des Gesetzes gereicht hat. Die Betriebsregelung hat an der Grenze der öffentlichen Waldungen halt gemacht.

Diejenigen, welche freiwillig dazu geschritten sind, dürften bald gezählt sein. Die Wirtschaftseinrichtung ist mit einem Wort nie populär geworden, währenddem sich doch manche forstliche Errungenschaft im Volk Boden gewonnen hat. Liegt der Fehler nicht auch an den bisherigen Taxationsverfahren und der von ihnen geforderten Wirtschaft, die sich namentlich für den Kleinbesitz als wenig geeignet erwiesen hat? Die „Méthode“ mit den einfachen Begriffen von Vorrat (Kapital) und

Zuwachs (Verzinsung) dürfte manchen Privaten zur Einführung veranlassen, der sich wohl gehütet hat, den bisherigen Formeln und Tabellen nahe zu kommen. Die Aufschlüsse, welche uns das neue Verfahren bietet, sind für die kleinsten Parzellen ebenso interessant, wie für den Grossbesitz. Ein Produktionszweig, wie das Forstwesen, sollte sich im Volksstaat das allgemeine Zutrauen zu gewinnen suchen.

Wir fassen zusammen und sagen, wenn Herr Biolley eine mehr als zehnjährige Beharrlichkeit darein gesetzt hat, die neue „Méthode“ kennen zu lernen, in die Praxis einzuführen und uns mit den Ergebnissen seiner Studien bekannt zu machen, so sind wir ihm Aufmerksamkeit schuldig, die wir am besten kundgeben, wenn wir auch anderwärts Versuche mit dem neuen Verfahren anstellen, das ja unter Umständen berufen sein wird, in Betriebslehre und Waldbau eine tiefgreifende Umgestaltung herbeizuführen.

Im Juli 1897.

Z.



Vereinbarungen des internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten betreffs übereinstimmender Formelschreibung im Gebiete der Holzmesskunde.

Im Jahrgang 1896 unserer Zeitschrift ist der für obgenannte Vereinbarung von den Herren Bömerle-Mariabrunn, Kunze-Tharand und Schuberg-Karlsruhe aufgestellte Entwurf mitgeteilt worden.

Wie der „Oesterreichischen Forst- und Jagd-Zeitung“ zu entnehmen, ist dieser Entwurf mit der einzigen Aenderung zur Annahme gelangt, dass der *Inhalt der Probestämme* statt mit griechisch v (Ypsilon) — welches zur Verwechslung mit lateinisch v Veranlassung gibt — mit i , bzw. $i_1, i_2 \dots$ und übereinstimmend die Summe als I bezeichnet werden soll.

Wenn man daher im letzten Jahrgang dieses Blattes auf Seite 264 des am Schluss der 18. Zeile von oben stehende v durch i und auf Seite 371, 8. Zeile von unten, $v_1, v_2, v_3 \dots v\nu$ durch $i_1, i_2, i_3 \dots i\nu$ ersetzt, so entspricht jener Entwurf der Vereinbarung, wie solche nunmehr vom Verband forstlicher Versuchsanstalten angenommen ist.

